

2. Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Der Bedeutung des Amtes entsprechend werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht einfach bestimmt, sondern durch eine Wahl berufen. Nicht jede Person kann zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit berufen werden.

a) Persönliche Voraussetzungen

Das Arbeitsgerichtsgesetz stellt folgende Berufungsvoraussetzungen auf: Als ehrenamtliche Richterin bzw. als ehrenamtlicher Richter beim Arbeitsgericht können nur Personen berufen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Landesarbeitsgericht beträgt das Mindestalter 30 Lebensjahre. Weiterhin dürfen nur Bürgerinnen und Bürger berufen werden, die im Bezirk des Arbeitsgerichts bzw. des Landesarbeitsgerichts als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber tätig sind oder dort wohnen. Zusätzlich sollen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landesarbeitsgerichts fünf Jahre als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter an einem Gericht für Arbeitssachen tätig gewesen sein.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus Kreisen der Arbeitgeber müssen die Eigenschaft als Arbeitgeber besitzen, d.h. mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt. Eine Ausnahme besteht bei Betrieben, in denen vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Das Arbeitsgerichtsgesetz zählt zum Kreis der Arbeitgeber auch solche Personen, denen zwar im Normalfall die Eigenschaft als Arbeitgeber fehlt, die aber funktional der Arbeitgeberseite zuzuordnen sind. Hierzu gehören:

- (1) Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglied des Vertretungsorgans zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit berufen sind;
- (2) Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;
- (3) bei öffentlichen Arbeitgebern Beamte und Angestellte sowie
- (4) Mitglieder und Angestellte von Arbeitgebervereinigungen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer müssen in einem Arbeitsverhältnis stehen. Ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer kann aus-

nahmsweise auch sein, wer arbeitslos ist. Schließlich können Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften, wenn diese Personen zur Vertretung befugt sind.

b) Ausschließungsgründe

Es dürfen keine Ausschließungsgründe in der Person einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters vorliegen. Vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Ferner sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter berufen werden. Vermögensverfall liegt nicht erst bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor, sondern bereits bei Eintragung in das Schuldnerverzeichnis.

Auch Beamte sowie Angestellte eines Gerichts für Arbeitsachen sind von einer Berufung in das Ehrenamt an diesem Gericht ausgeschlossen. Damit soll eine Interessenkollision zwischen Arbeitstätigkeit und Beisitzertätigkeit verhindert werden.

Hingegen sind Rechtsanwälte, Notare sowie Prozessvertreter von Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitgebern und von Zusammenschlüssen solcher Verbände vom Amt als ehrenamtliche(r) Richter(in) nicht ausgeschlossen. Allerdings dürfen ehrenamtliche Richter(innen) grundsätzlich nicht als Prozessbevollmächtigte vor dem Spruchkörper des Gerichts auftreten, dem sie angehören. Mit Spruchkörper ist die Kammer gemeint, die der ehrenamtlichen Richterin bzw. dem ehrenamtlichen Richter im Rahmen der Geschäftsverteilung zugewiesen wurde.

Persönliche Voraussetzungen

Die Ausübung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter ist an bestimmte persönliche Voraussetzungen gebunden. In ein solches Amt kann nur berufen werden, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr (beim Landessozialgericht das 30., beim Bundessozialgericht das 35. Lebensjahr) vollendet hat. Vor der Berufung an ein oberes Gericht soll außerdem für mindestens vier Jahre eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin bzw. als ehrenamtlicher Richter bei einem unteren Gericht ausgeübt worden sein.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder dort beschäftigt sein (§ 16 Abs. 6 SGG).

Ausschließungsgründe

Nach § 17 Abs. 1 SGG ist vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und
- wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen können auch alle Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesanstalt für Arbeit keine ehrenamtlichen Richter sein (§ 17 Abs. 2 SGG).

Weitere berufsbedingte Ausschließungsgründe sind in § 17 Abs. 3 und 4 SGG geregelt: Danach dürfen Bedienstete der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit nicht in der Kammer ehrenamtliche Richter sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet. Für die Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts gilt die Besonderheit, dass dort trotz einer möglichen Interessenkollision Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Trägern und Verbänden der Krankenversicherung sowie den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen ehrenamtliche Richter sein können. Allerdings eröffnet § 60 Abs. 3 SGG die Möglichkeit, den Geschäftsführer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn durch das Verfahren Interessen seines Sozialleistungsträgers unmittelbar berührt werden. Nach einhelliger Auffassung sind auch Berufsrichter aus allen Gerichtszweigen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, nicht dagegen Rechtsanwälte. Weitere Ausschließungsgründe für den konkreten Rechtsstreit ergeben sich aus § 60 Abs. 2 SGG und § 60 Abs. 1 SGG i.V.m. § 41 ZPO.